

Saarländisches

Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)

(Stand 04/2024)

Folgende Personengruppen können eine Freistellung beantragen:

- Arbeitnehmer/-innen, Beamt/-innen, Richter/-innen sowie Auszubildende

Welche Voraussetzungen gelten?:

Die Zugehörigkeit zur Dienststellen muss zum Zeitpunkt der Bildungsmaßnahme mindestens sechs Monate betragen und der Arbeitsplatz muss im Saarland liegen.

Eine Freistellung ist für Veranstaltungen aus folgenden Bereichen möglich:

- Berufliche Weiterbildung
- Politische Weiterbildung
- Qualifizierung im Ehrenamt

Wie hoch ist die mögliche Freistellung pro Kalenderjahr?:

Es besteht ein Freistellungsanspruch von **bis zu fünf Arbeitstagen** (Teilzeit anteilig).

Wie wird der Antrag gestellt?:

Die Bildungsfreistellung wird i.d.R. in Schriftform (formlos) beim Arbeitgeber/Dienstherren beantragt. Man sollte eine Anmeldebescheinigung (mit Angaben zu Art/Umfang der Bildungsveranstaltung) sowie einen Nachweis über die Freistellungsfähigkeit beifügen (über den Veranstalter erhältlich).

Wichtig: Der Antrag muss spätestens **sechs Wochen vor Beginn** der Bildungsmaßnahme beim Arbeitgeber/Dienstherren eingereicht werden. Eine Entscheidung über den Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mitgeteilt werden, andernfalls gilt der Antrag automatisch als genehmigt.

Was sollte man noch wissen?:

- Es werden keine Kosten vom Arbeitgeber/Dienstherr übernommen.
- Nicht genommene Bildungsfreistellungstage können ins nächste Jahr übertragen werden (auf Antrag).
- Auch rein online durchgeführte Maßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen durch das SBFG gedeckt sein.

Weitere Infos unter:

dbb saar

Hohenzollernstraße 41

66117 Saarbrücken

Telefon 0681/ 51708

Internet: www.dbb-saar.de

E-Mail: post@dbb-saar.de



dbb
beamtenbund
und tarifunion